

AR_GERICHTE OG ARGVP 1989 3150 vom 19. September 1989

AR Gerichte, 1989-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1989_3150

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1989 3150 du 19 septembre 1989

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1989 3150 del 19 settembre 1989

Regeste

C. Gerichtsentscheide 3149,3150 Umständen ein Gläubiger seine Kinder nicht studieren lassen könnte, weil ihm der Zugriff auf das Schuldnervermögen deswegen untersagt werde, weil dessen Kindern eine höhere Ausbildung ermöglicht werden soll.

Volltext

C. Gerichtsentscheide 3149,3150 Umständen ein Gläubiger seine Kinder nicht studieren lassen könnte, weil ihm der Zugriff auf das Schuldnervermögen deswegen untersagt werde, weil dessen Kindern eine höhere Ausbildung ermöglicht werden soll. An dieser Praxis ist festzuhalten, umso mehr als heute ein ausgebautes Stipendien system besteht. Das Bundesgericht hat zwar den Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten im Rahmen des Notbedarfs der betriebenen Ehefrau als unpfändbar erklärt (BGE 107 III 16). Gleich hat es entschieden bezüglich der von einem Schuldner gestützt auf Art. 328 ZGB an den Unterhalt seiner bedürftigen Eltern erbrachten Leistungen (BGE 82 III 110). Indessen ist aus dieser Praxis nichts zugunsten des Beschwerdeführers abzuleiten. In bei den Fällen ging es um die Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie. Eine höhere Ausbildung mag allenfalls als standesgemäss bezeichnet werden, von lebensnotwendiger und damit existenzieller Bedeutung ist sie jedoch nicht (vgl. hierzu Jäger, Komm. N.7 zu Art.93 SchKG). Das Betreibungsamt hat demnach zu Recht die vom Beschwerdeführer aufgrund einer Trennungskonvention vereinbarten Unterhaltsbeiträge für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ausser acht gelassen. ABSchKG 8.11.1989 3150 Pfändung. Widerspruchsverfahren. Vorgehen im Falle von Aktien, die der Schuldner seiner Ehefrau verkauft hat (Art. 109 SchKG). Ein Vorgehen nach Art. 106/107 SchKG setzt voraus, dass der Schuldner ausschliesslichen Gewahrsam hat. Bereits wenn der Schuldner und der Drittsprecher gemeinsam Gewahrsam haben, hat das Verfahren nach Art.109 SchKG stattzufinden (K.Am on.a.a.O, S.196, Rz 27). Gewahrsam ist die ausschliessliche tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache zu verstehen. Ob die tatsächliche Verfügungsgewalt rechtens sei, ist nicht von den Betreibungsbehörden zu prüfen (BGE 110 III 90, 87 III 112). Aus der von der entscheidenden Aufsichtsbehörde am 10. August 1989 beurteilten Beschwerde Nr. 6/89 ist bekannt, dass der Schuldner zwar wohl gemäss Gründungsurkunde vom 25. Februar 1988 Eigentümer 93

C. Gerichtsentscheide 3150, 3151 von 48 Aktien der X. AG war, dass er aber diese Aktien an der ausseramtlichen Generalversammlung vom 3. Januar 1989 an die Ehefrau verkauft hat. Das genügt für die Festsetzung der Parteirollen im Widerspruchsverfahren. Jedenfalls lässt sich bei dieser Sachlage kein ausschliesslicher Gewahrsam des Schuldners annehmen. Aus dem Hinweis auf BGE 88 III 115 folgt nichts zugunsten des Standpunkts der

Beschwerdeführer. Nach diesem Urteil ist bei der Gewahrsams feststellung davon auszugehen, ob die Berechtigung des Schuldners oder diejenige des Drittsprechers wahrscheinlicher ist. Abgesehen davon, dass unter Eheleuten ohnehin eine Vermutung für Mitgewahrsam besteht, erscheint aufgrund des Protokolls der ausserordentlichen Hauptversammlung die Wahrscheinlichkeit der Berechtigung der Ehefrau des Schuldners als die grössere. Ob die Aktien entsprechend den Vorschriften der Statuten übertragen wurden, ist in diesem Verfahren nicht zu prüfen. ABSchKG 19.9.1989 (Ein gegen diesen Entscheid eingereichter Rekurs ist vom Bundesgericht am 31.10.1989 abgewiesen worden.) 3151 Konkursverfahren. Verwertung nach Konkursabschluss entdeckten Massevermögens (Art. 269 Abs.1 SchKG). Art. 269 Abs. 1 SchKG lautet: «Werden nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögensstücke entdeckt, welche zur Masse gehörten, aber nicht zu derselben gezogen wurden, so nimmt das Konkursamt dieselben in Besitz und besorgt ohne weitere Förmlichkeit die Verwertung und die Verteilung des Erlöses an die zu Verlust gekommenen Gläubiger nach deren Rangordnung.» Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Art. 269 SchKG nicht anwendbar, wenn die Konkursverwaltung wusste oder wissen musste, dass der Konkursit noch weitere Vermögenswerte besass oder die Konkursverwaltung darauf verzichtet hat - aus welchem Grunde auch immer, diese in den Konkurs einzubeziehen. Vorliegend stellt sich die Frage, 94

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.